

nutzung der Anschlußleitungen geführt, die über das Maß des wirtschaftlich Notwendigen oder Nützlichen weit hinausgehen. Mit Recht wurde hierauf erwidert, daß eine von jeder unnötigen Hemmung und Belastung befreite Benutzungsmöglichkeit der Fernsprecheinrichtung des Reiches ein Bedürfnis unserer Zeit sei und daß am allerwenigsten bei den vielbeschäftigten Kaufleuten, Gewerbetreibenden und anderen in ihrem Beruf sich öfters des Fernsprechers bedienenden Leuten, die weder Zeit zu unnützen Gesprächen noch Verlangen nach solchen haben, von einer mißbräuchlichen Benutzung der Fernsprecheinrichtung die Rede sein könne.

Die auf teilweise zu starke Belastung der Pauschgebührenanschlüsse zurückgeführten Übelstände werden sich auch beseitigen lassen, ohne daß den jetzigen zahlreichen Pauschgebührenteilnehmern die für sie überaus lästige und für einen großen Teil von ihnen auch viel zu kostspielige Einzelgesprächsberechnung aufgebürdet wird. An Stelle der allgemeinen Einführung von Grund- und Gesprächsgebühren, mit welcher übrigens die große Ungleichheit in den Kosten des einzelnen Gesprächs für die wenig und die viel Sprechenden Fernsprechteilnehmer keineswegs aufgehoben wird, könnte vielleicht die Staffelung der Pauschgebühren nach dem Grade der Benutzung der einzelnen Anschlüsse in Erwägung gezogen werden. Bei dieser Art der Gebührenberechnung würde die Reichspostverwaltung gegenüber der Einzelgesprächsberechnung wohl selbst nicht unbeträchtliche Ersparnisse machen und Mehreinnahmen erzielen können. Da indessen als Zweck der Neuordnung der Fernsprechgebühren außer der gleichmäßigeren Heranziehung der Teilnehmer auch die Verhütung der Überlastung eines Teiles der Anschlußleitungen angeführt wird, dürfte es sich empfehlen, für Teilnehmer, die jährlich mehr als eine zu bestimmende hohe Zahl von Verbindungen herstellen lassen, die Verpflichtung zur Anmeldung eines weiteren Anschlusses einzuführen. Das wäre doch das einfachste Mittel, der zu starken Inanspruchnahme eines Teiles der Pauschgebührenanschlüsse zu begegnen, die das Reichspostamt auch im Interesse der Teilnehmer selbst beseitigen will, weil sie für diese die üble Folge hat, daß die Zahl der Fälle, in denen der verlangte Anschluß besetzt ist, mehr zunimmt, als die Zahl der Anrufe. Es würde damit zugleich eine angemessene Steigerung der Gebühren für die Teilnehmer erreicht, die die Fernsprecheinrichtung mehr als andere benutzen. Auf eine Staffelung der Pauschgebühren würde dann wohl verzichtet werden können, was zur Erhaltung der bisherigen Einfachheit und Einheitlichkeit des Pauschgebührensysteins wünschenswert erscheint.

Einzelne Ausnahmefälle mit ganz besonders großer Benutzung können übrigens für ein Gesetz keinen gültigen Maßstab bieten. Es ist auffällig, daß die Postverwaltung solche Teilnehmer nicht bisher schon zur Benutzung mehrerer Leitungen angehalten hat, — wenigstens ist hiervon in der Begründung des Entwurfs nichts erwähnt. Es sind aber viele Fälle bekannt, wo einzelne Teilnehmer eine Anzahl Stellen bezahlen. Auch das Verhältnis von 2:10 in der Benutzung der beiden Arten von Anschlüssen kann einen Maßstab nicht abgeben. Eine annähernd gleichmäßige Heranziehung der einzelnen Teilnehmer nach Maßgabe des Gebrauchs ist überhaupt unmöglich; sie wird schon durch die hohen Anlagelkosten der Fernsprecheinrichtung, die einem großen Ganzen zu dienen hat, verhindert.

Nach der Reform wird ein Beamter nicht mehr erledigen als jetzt. Was im Schalterdienst überflüssig wird, das wird aber zur Berechnung, Registrierung und zur Erledigung der voraussichtlich außerordentlich zahlreichen Reklamationen mehr als nötig sein. Die vorgesehenen

neuen Zähler werden vermutlich nicht gleichzeitig im Amt und bei dem Teilnehmer zählen, die Reklamationen also nicht vermieden werden.

Für die gegenseitige Abschätzung der beiden Beitrags-elemente des Doppelberechnungssystems fehlt in der Begründung des Entwurfs jede statistische Unterlage. Da aber aus der Leistung von Einzelgebühren bei einer sehr hohen Gesprächszahl (10 000) ohne weiteres hervorgeht, daß hier die Reichspost großen Nutzen bei verhältnismäßig kleiner Gegenleistung erzielt, so folgt daraus wohl, daß die Stellen mit geringer Gesprächszahl keinen Überschuß ergeben oder aber einen Zuschuß verlangen. Der Einheitsatz von 4  $\%$  erscheint uns als ein ganz willkürlich bemessener, der gegenüber den Betriebskosten einen viel zu teuren Preis bedeutet. (Wieviel mehr wird dagegen mit der Beförderung einer Postkarte für den Betrag von 5  $\%$  geleistet!) Daß der Betrag der Gesprächsgebühr schon immer als zu hoch empfunden wurde, geht daraus hervor, daß bereits 1900 unter seiner Einwirkung die Gesprächszahl außerordentlich (33%) zurückging. In der uns vorliegenden Eingabe eines anderen großen Interessentenverbandes, der ebenfalls gegen die Aufhebung der Pauschgebühren Einspruch erhebt und im Notfalle mit einer Staffelung der Pauschgebühren sich einverstanden erklärt, wird für den schlimmsten Fall, das ist bei Beseitigung der Pauschgebühr, eine Ermäßigung der Gesprächsgebühr auf 2, 1 $\frac{1}{2}$  und 1  $\%$  für die 1., 2. und 3. Staffel als angemessen erachtet. Wir meinen aber, daß es besser ist, die Pauschgebühr bleibt bestehen, damit die Reichspostverwaltung selbst und alle Fernsprechteilnehmer mit starkem Verkehr vor den bei der Einzelgesprächsberechnung unvermeidlichen unnützen Mehrkosten und Umständlichkeiten bewahrt bleiben.

Gegenüber der in der Begründung des Entwurfs aufgestellten Behauptung, daß ebenso, wie beim Brief-, Paket- und Frachtoverkehr die Gebühren stets nach Maßgabe der Benutzung der Verkehrseinrichtungen erhoben würden, auch beim Fernsprecher die Erhebung der Vergütung nach Maßgabe seiner wirklichen Inanspruchnahme berechtigt sei, ist auf die großen Unterschiede der Entfernung hinzuweisen, für die bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und auch bei Paketen bis zu einer gewissen Gewichtsgrenze das gleiche Porto erhoben wird. Weiter ist auch in Betracht zu ziehen, daß es der Geschäfte, die täglich 50—100, jährlich also 15 000—30 000 Gespräche eignen Anrufs haben, sehr viele gibt und daß diese alle, wenn für die jedesmalige Herstellung einer Gesprächsverbindung eine Gebühr von 4  $\%$  berechnet, also in jedem einzelnen Falle für die kleine Leistung eine zu große Gegenleistung gefordert wird, mit den insgesamt von ihnen zu entrichtenden Gebühren ungerecht hoch belastet werden. Die jetzigen Pauschgebührenteilnehmer mit jährlich 15 000—30 000 Gesprächen würden dafür nach dem neuen Tarif außer der Grundgebühr von 50—90  $\%$ , die sich bei Verpflichtung zur Anmeldung eines zweiten bzw. dritten Anschlusses verdoppelt bzw. verdreifacht, noch 600—1200  $\%$  Gesprächsgebühren jährlich zu bezahlen haben.

Da sich für die Berechnung der Fernsprechgebühren für Teilnehmer mit starkem Verkehr schwerlich ein einfacheres und zweckmäßigeres als das Pauschgebührensysteim wird finden lassen; da neben diesem im Interesse der Teilnehmer mit schwächerem Verkehr und der weiteren Ausdehnung der Fernsprecheinrichtung das Grund- und Gesprächsgebührensysteim wird beibehalten werden müssen, und da weiter sowohl die Pausch- wie die Grund- und Gesprächsgebühren so bemessen werden können, daß einerseits die Grundgebührenteilnehmer nicht zu hoch und andererseits die Pauschgebühren-